

kahn wird die k. Staatsschuldentilgungs-Commission ermächtigt, die durch Art. I 1 des Gesetzes vom 25. August 1813 für die Ludwigsbahnen-Verbacher-Eisenbahn bewilligte Gewährleistung eines jährlichen Zinsentrages von vier vom Hundert auch auf das Bau- und Einrichtungscapital für die genannten neuen Bahnstrecken und für die Eisenbahnbrücke als mit der pfälzischen Ludwigsbahn vollständig vereinigte und gleichzeitig mit dieser an den Staat unentgeltlich heimfallende Zweigbahnen und Bestandtheile auszudehnen.

#### Artikel 2.

Für den Fall der Herstellung der Eisenbahnen von Speyer nach Germersheim und von Homburg oder Schwarzenacker, oder Einöd nach St. Ingbert bis an die dortigen karolinischen Kohlengruben ist die Staatsregierung ermächtigt, für Vorkauf und die ihr zustehenden Rechte, nach Ablauf der Gewährschaftszeit das Eigenthum der pfälzischen Ludwigsbahn und ihrer Zugehörungen durch Vergütung des Anlagencapitals abzulösen, den Termin um fünf und zwanzig Jahre vom Ablaufe der Gewährschaftszeit beginnend, hinauszusetzen und zur Erbauung der Homburg-St. Ingbert-Bahn einen unverzinslichen und nicht zurückzuerstattenden Zuschuß von einhundert achtzigtausend Gulden in sechs

gleichen Jahresraten von je 30,000 fl. zahlbar und mit dem Jahre der Betriebs-eröffnung beginnend aus der k. Bergwerks-casse von St. Ingbert zu leisten.

#### Artikel 3.

Für den Fall der Herstellung einer Eisenbahn von dem Bahnhof bei Winden oder Rohrbach-Steinweiler bis an den Rh. in bei Maximilians-Au in Verbindung mit einer Ueberfahrtsanstalt für Eisenbahnräder durch die Actiengesellschaft der pfälzischen Maximiliansbahn wird die königl. Staatsschuldentilgungs-Commission ermächtigt, die durch Art. I 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1852 für die Neustadt-Lauter-Weissenburger-Eisenbahn bewilligte Gewährleistung eines jährlichen Zinsentrages von höchstens vier ein halb vom Hundert aus dem Bau- und Einrichtungscapital auch auf das Bau- und Einrichtungscapital für die neue Bahnstrecke und den bayerischen Antheil an der Ueberfahrtsanstalt als einer mit der pfälzischen Maximiliansbahn vollständig vereinigten und gleichzeitig mit dieser an den Staat unentgeltlich heimfallenden Zweigbahn und Ueberfahrtsanstalt auszudehnen.

#### Artikel 4.

Für den Fall der Herstellung  
a) einer Eisenbahn von Kaiserslautern oder Hochspeyer durch das Alfenthal